

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Abteilung Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Gleichzeitig per Mail an:
vernehmlassung@ajb.zh.ch

Bülach, 17. April 2019

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich danken wir Ihnen bestens. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Entwurf wie folgt:

Gemäss den geänderten §§ 29 - 30 KJHG werden die Massnahmearten und die Dauer des Anspruchs auf heilpädagogische Frühförderungen im vorliegenden Verordnungsentwurf neu festgelegt. Die Sozialbehörden, welche die Sozialkonferenz vertritt, sind von diesen Neufestsetzungen direkt meist nicht tangiert. Oft aber haben die Sozialbehörden die Kosten, welche durch diese Massnahmen anfallen, über die Beiträge, die an das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung zu leisten sind, in den Gemeinden zu vertreten.

Die Sozialkonferenz stellt fest, dass die neue Verordnung die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich zeitlich insgesamt enger fasst und die Angebotsmenge mit Angabe einer maximalen Stundenzahl pro Jahr und nicht mehr pro Woche pro Angebot festlegt. Diese offeneren zeitlichen Vorgaben für die Behandlungen und die leichte Verringerung der maximal zur Verfügung stehenden Behandlungsstunden pro Jahr werden grundsätzlich auch mit Blick auf die Finanzierung von der Sozialkonferenz begrüsst.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 8 Abs. 1:

Angesichts der insgesamt Verringerung der maximal zur Verfügung stehenden Behandlungsstunden ist aber sicherzustellen, dass heilpädagogische Früherziehung auch künftig sowohl in

der Kindertagesstätte als auch im familiären Umfeld angeboten werden kann. Gerade mit dieser Kombination kann der optimale Wirkungsgrad erzielt werden.

§ 8 Abs. 2:

In komplexeren Fällen kann die gleichzeitige Behandlung mit Logopädie und heilpädagogischer Früherziehung durchaus sinnvoll sein. Vor diesem Hintergrund erachtet die Sozialkonferenz die Formulierung von § 8 Abs. 2 als zu restriktiv, zumal es für die Indikation beider Massnahmen eines Abklärungsverfahrens bedarf.

§ 12 Abs. 3:

Die Sozialkonferenz begrüsst, dass kurz vor Ablauf der Anspruchsberechtigung keine Abklärungen mehr durchgeführt und allenfalls neue Massnahmen eingeleitet werden. Dadurch entsteht jedoch ein Vakuum von 6 Monaten, in denen Eltern, Kinderärzte, etc. keine Ansprechperson haben. Zu prüfen ist, ob für diese Zeit ein niederschwelliges Beratungsangebot bereit gestellt werden kann, welches die Eltern bei Unsicherheiten unterstützt.

§21 Abs. 2:

Diese neue Regelung für die Nahtstelle Frühbereich – Volksschule wird begrüsst. Die Teilnahme der Leistungserbringenden von sonderpädagogischen Massnahmen an Übergangsgesprächen wird als sehr wichtig erachtet, die Frist bis zum Ende des Jahres, in dem der Schuleintritt stattfindet ist sehr bedeutsam und sollte in der Praxis auch genutzt werden.

Zur Verordnung insgesamt:

Die Sozialkonferenz legt Wert darauf, dass die Qualität und die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen weiterhin im Fokus der Behandlungen stehen. Keinesfalls dürfen die neuen Verordnungsvorgaben dazu führen, dass in diesen Bereichen Einbussen erfolgen. Zu wichtig sind erfolgreiche Massnahmen primär sowohl für die Kinder im Vorschulalter wie auch für die Jugendlichen im Nachschulalter. Werden diese Anliegen (Qualität und Wirkung) nicht mit Nachdruck beachtet, fallen wegen weiter notwendigen Behandlungen zusätzliche Kosten an, die oft von den Gemeinden zu tragen sind. Dies gilt es deshalb mit neuen Bestimmungen in der neuen Verordnung zu verhindern. Die Auswahl der Anbietenden hat gemäss den Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung umfassend und sorgfältig vor der Erteilung der Bewilligung zu erfolgen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Bewilligungsfrist von fünf Jahren (§ 29). Aus Sicht der Sozialkonferenz ist diese im Interesse der Qualitätssicherung grundsätzlich auf **3 oder 4 Jahre** zu verkürzen.


Für die Erneuerung der Bewilligung ist zudem von den Anbietenden über den erzielten Erfolg bzw. die erzielte Wirkung der ausgeführten sonderpädagogischen Behandlungen Bericht zu erstatten. Dies ist in der aktuell vorliegenden Verordnung in § 27 nicht vorgesehen und in der neuen Verordnung vorzusehen bzw. aufzunehmen.

In den neu vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden ist ebenfalls verbindlich zu regeln, dass diese den Erfolg bzw. die Wirkung, die mit den sonderpädagogischen Behandlungen und Förderungen erzielt wurden, festhalten und darüber berichten. Dies gilt auch für die Behandlungen im Einzelfall, für welche die Anbietenden eine Verlängerung beantragen (§ 20 Abs. 1).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Ausarbeitung der Verordnung dankt Ihnen die Sozialkonferenz.

Sozialkonferenz Kanton Zürich

Freundlich grüssen
Im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident